

www.e-rara.ch

**Pündtnuss entzwschend dem loblichen Stand Bern eins, und den
lobl. Gm. drey Pündten andres Theils**

Pfeffer, Andreas

Chur, anno 1712

Kantonsbibliothek Graubünden

Shelf Mark: KBG Bd 73 (2)

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-99164>

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Wündtnuß

Entzwichend

Dem

Loblichen Stand Bern

eins / und den

Lobl. Sm. drey Wündten

andres Theils / beschlossen und beschworen
den 30. Augusti

ANNO M DCII.



G H U X /

Getruckt bey Andreas Pfesser / Anno 1712.

Imprimatur

Imprimatur

Imprimatur

Imprimatur

Imprimatur

Imprimatur

Imprimatur

Imprimatur

ANNO M DCII



Imprimatur

Imprimatur

Im Namen Gottes des
Vatters / des Sohns und des Heiligen
Geistes / Amen.

Wir der Schultheiß die Rätth/und zweyhundert
genandt der Groß Rätth der Stadt Bern in Ucht-
land an einem/und wir Land • Richter/Burgermeister/Land-
ammann/Vogt/Ammann/ und die Gmeinden Gmeiner 3-
Pündten in Hoher Rhætia gelegen : Eundt kundt / und
zurüssen allen denen so diesen gegenwärtigen Brieff / jeß oder hinfür immer
ansehend oder hörend läsen. Demnach vor viel hingeloffnen Jahren / und
Zeiten über Menschen Gedenden zruschent unseren Lobseeligsten Gedächtnus /
Frommen und lieben Vorfahreren / und uns ein besonder grosse Fründschafft
und Einigkeit / zusambt vertraulicher Correspondenz jedereil gewesen / also
daß vermög derselben sie in allen ihren Geschäften und anligenden Sachen jeß
welten har nit allein ein getreu Aufsehen zu einanderen gehabt und also har-
kommen seynd / sonderen in allen Nothfällen einanderen getreulich zugesprun-
gen; da aber solche gutherzige Verständnuß und Einhelligkeit in kein sonder-
baren schriftlichen Vertrag und Gedächtnuß kommen/ und dardurch geewiget
und bestättet worden / daher dann durch Verlauff der Zeit / dieselb wie and er
menschliche Sachen und Händel/ in Schwächerung gerachten möchten / dem
alten zu vor seyn/ und solche Liebe und grosse Fründschafft gegen Uns und unse-
ren Nachkommenden zu mehren/ fortzupflanzen und erhalten ; So haben wir
in Betrachtung / desß alles zu mehrer Verbindlichkeit / rathsam und nothdurfft
angesehen/ diese ewige und getreue Fründschafft mit solemnischer schriftlicher
Bündnuß und Verein zubestätten und befestnen / und desßhalb dieselb mit ein-
anderen eingangen und gemacht / sehend / machend / und verbindend Uns
wissentlich mit diesem Brieff für Uns und alle unsere Nachkommen/ in Mey-
nung / wie das von Wort zu Wort eigentlich begriffen stah / dem ist also :

Des Ersten sollend und wollend Wir die obgemeldten beyde Theil in allen unseren Sachen/ Anlegen und Geschäften Uns aller Grundschaft: getreu und Fürderung gegen einanderen / wie von altem her halten und geträsten und in sonderheit nebed getreuen Aufsehen je ein Theil des andern Stätt / Land und Leut / so der selb jegiger Zeit inhalt und besitz / in seinen Schutz und Schirm empfangen / und im fall einer oder der ander Theil (das GOT der HERR gnädig verhüten wolle) durch jemandes wer der wäre / krieglicher / feindlicher und thätlicher Weis / wider Recht und Billigkeit betrübt / beleidiget / überzogen / und an Leib und Gut / an Ehren / Freyheiten / guten Gewonheiten und altem Fortkommen / oder mit anderen Sachen geschädiget wurde / wie das immer seyn möchte / als dann der ander genannt Theil in seinen eignen Kosten mit Leib / Gut und Blut ihm mit besser Hülf und Macht / je nach Belegen / und Beschaffenheit der Noth und der Zeit mit fründlicher Hülf und Beystand zuzuspringen / und sein Leib und Gut / Land und Leut / mit Hülf Gottes / und erhalten helfen.

II. Daß beyd obgenannte Theil ein anderen Rechts- und Auftrag beynügen lassen / als hernach eigentlich gemeldet wird. Und namlichen ob Wir die von Bern gemeinlich / oder sonderbarlich an die genannten drey Grauen Pündt / oder einig Commun insonders / und hinwiederumb dieselben gemeinlich oder sonderlich gegen Uns denen von Bern / oder die Unseren sonderbar Zuspruch und Forderung gemunnend / darumb sie gütlich nicht möchten befragen werden; So sollen Wir des beyderseits zum Rechten gen Baden im Ergäu kommen / und daselbst jeder Theil zween erbar unpartheyisch Mann zu dem Rechten in einem Monat dem Nächsten (so es erfordert wird) setzen / und die leibliche Eid zu GOTTS schweren / solche Sachen und Spähn die sie gütlich nit vereinen möchten (als sie aber anfangs versuchen sollend) darnach unverzogenlich auff Verhörung beyder Theilen Gewahrtsamen / der sie sich dann gebrauchen wöllend / mit dem Rechten auff ihr Eydkuentscheiden und auszusprechen / und was also von den viere oder dem mehrer Theil under ihnen zu recht erkennt wird / dem sollend beyd Theil ohne Fürwort nachkommen / für alles Verweigern / zeichen und appellieren.

Ob aber die Vier zerfielend und sie gleich theilen wurden / so soll jeglicher Kläger in des angesprochenen Land oder Stätten / einen erbaren unpartheyischen Mann aus den Rechten zu einem Obmann erkiesen und wollen / der sich dann mit seinem Eyd verbinden soll / wie obkafft / demselben darauff solch Urtheilen zu Stund mit dem Gerichts- Handel überantwortet werden / und derselbig Obmann dann schuldig seyn soll / dero eine / die ihm bey seinem Eyd die bessere und die gerechtere bedunckt / in einem Monat dem Nächsten Bals zugeben / und weder Urtheiler also zusallt / folget und die bessere erkandt / daß dann auch

auch beyd derselben statt und folg thun sollend ohne alle Widderred / zeihen noch appellieren / wie obsteht.

III. Ob aber sonderbare Personen beyder Theilen / Forderung und Spruch zusammen hättend oder hinfür gewinnend/das dann jedlicher Kläger dem Antworter nachfolgen solle in die Grichte und an die Ende / da er geseßen und dahin er Grichts gehörig ist / und so aber daselbst einem das Recht offensichtlich versagt / und derselb also rechtlos gelassen / und das kundtlich wurde / der mag dannethin sein Recht an anderen Enden suchen als gebührlich ist.

IV. Es soll auch niemand der in dieser Einigung vergriffen ist / den andren verheßten oder verbieten / dann seinen künftigen und gichtigen Schuldner / oder sein Bürg / so ihm darumb gelobt und versprochen hatte.

V. Desgleichen soll auch ein jeder Theil dem andern durch seine Stätt / Schösser / Land und Gebiet freyen feilen Kauff zu seiner Nothdurfft willig zu gehen lassen/doch nit weiter dann in seinem Land zugebrauchen / und nit ferner zuführen; Also zu beyder Seiten die Strassen offen und frey halten / ohne Aufschlag oder Beswehrung einigerley neuen Zöllen oder anderen Aufslagen / sonderen das zuhalten und zugebrauchen / wie von alter herkommen ist.

VI. Es ist auch hierinn eigentlich beredt / ob sich begeben / daß eintwederer Theil hinfür künfftig sich immer mehr zu Herren / Stätten und Länden sich verpflichten und verbinden werdend / daß doch solches dieser Meynung unschädlich seyn / und diese Meynung der selben vorgehen solle.

VII. Ob auch beyd Theil samtllich in Krieg oder Fehd gegen jemand kommen werdend / daß dann keint wederer Theil kein Fried oder Bestand gegen denselben beschließen noch annehmen soll / der ander Theil seye dann auch dar ein verfaßt und begriffen.

VIII. Wir die obgemelten von Bern / und die von Drenen Pündten / habend insonderheit Uns zu allen Theilen jegliche Statt und Land under Uns in dieser Bündnuß lauter vorbehalten / und behaltend Uns selber für / bevorab das heilige Römische Reich / von des Reichs wegen / und all Bündnussen / Burgrecht / Pflicht / Einigung und Verständnuß / so wir vor diß Brieffs datum gegen jemand angenommen / beschlossen oder zugesagt habend.

IX. Und diesen Dingen allen haben Wir beyderseits ausgescheiden / und under Uns eigentlich beschlossen / ob Wir beyderseits einhellig und gemeinlich zu rath werdend / in dieser Bündnuß etwas zu mehrren / zu mindern oder zu ändern / daß Wir solches wol thun mögend nach unserm Gefallen. Und hiemit soll diese ewige Vereinigung und Bündnuß zu beyderseits für Uns und all unsere Nachkommende / fürbaß in künfftigen ewigen Zeiten / bey unseren Ehren und guten Treuen unverfehrt stet und vest bleiben / getreulich also gehalten werden / ohngefahrlich.

Und

Und des alles zu wahrem Urkund / so haben Wir die von Bern für Uns
und unsere Nachkommen unsere Statt Insigel / auch also Wir von den Drey
Pündten eines jeden Pündts besonderbare eigen Insigel in unser aller Her-
ren und Oberen / der Ehrsamten Gemeinden Namen / öffentlich an diese groeen
Brieff hengen lassen / darunder Wir Uns alle vestiglich hierzu verbindend.
Geschehen auff den 30. Augusti / Anno salutis Jesu Christi 1602.

L.S.

L.S.

L.S.

L.S.













